

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1904

66 (1.6.1904)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr 66

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
den Postweg 10 Pf. 1907

Juni 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspaltel oben deren 12 Bl.
Druckraum 10 Pf. 18 am

6. Jahra.

... mülte, in der Monats
... die für dieses Bl
Errichtung einer Pfarrkurat.
pfründestelle). — 5. Erlasse, Verfügungen u dergl. — 6. Sonstiges. — 7. Briefkasten.
8. Anzeigen.

Wie ist die Hypothek für ein Amortisationsdarlehen im Grundbuch einzutragen?

In einem mir vorliegenden Kapital-Zufageschein einer Sparkasse heißt es u. a.:

„Das Darlehen von 6000 Mark ist vom 1. Januar 1904 an mit 4 Prozent zu verzinsen und zwar jeweils 1. Januar.“

Der Anleiher verpflichtet sich, das Kapital in der Weise abzuführen, daß auf den genannten Termin je 5 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrags 300 Mark entrichtet werden. Von diesem Betrag (Annuität) wird zunächst die Zinsforderung gedeckt, der Rest wird am Kapital abgeschrieben.“

Es handelt sich hier also um ein Darlehen auf Annuität oder ein Amortisationsdarlehen. Es werden jeweils 5 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrags, also 300 Mark bezahlt. Dadurch, daß zu den 4 Proz. Zinsen immer noch ein Zuschlag bezahlt wird, verringert sich das Kapital mit jeder Zahlung. Infolgedessen wird auch schon nach der ersten Zahlung der Zinsbetrag ein geringerer sein. Trotzdem aber sind jeweils 5 Prozent aus der ganzen Darlehenssumme zu entrichten. Ein Teil der 300 Mark wird jeweils auf die Zinsen für den noch restierenden Kapitalbetrag verrechnet, und was dann noch von den 300 Mark übrig bleibt, wird vom Kapital abgezogen. Durch diese jährlichen Zahlungen von je 5 Prozent (Annuität) werden nicht bloß die Zinsen entrichtet, sondern es wird auch allmählich das Kapital getilgt (amortisiert). Daher der Name Amortisationsdarlehen, Amortisationshypothek.

Die Ansichten, wie die Hypothek für ein solches Amortisationsdarlehen im Grundbuche einzutragen sei, gingen auseinander.

Nach § 1115 B.-G.-B. müssen bei der Eintragung einer Hypothek im Grundbuch angegeben werden:

- 1) der Gläubiger,
- 2) der Geldbetrag der Forderung,
- 3) wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz,
- 4) wenn andere Nebenleistungen (z. B. Vertragsstrafen, Provisionen etc.) zu entrichten sind, ihr Geldbetrag.

Im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Siehe auch Seite 331 dieser Zeitschrift.

Es ist also insbesondere zur Gültigkeit der Hypothek nicht erforderlich, daß die vielen Bedinge, welche der Zufageschein enthält, auch im Grundbuch ausdrücklich angegeben werden z. B. der Tag, auf welchem die Zinsen zu entrichten sind, der Tag, mit welchem die Zinszahlung beginnt, die Terminzahlungen. Es genügt vielmehr bezüglich dieser Bedinge, daß bei der Eintragung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird. Es soll hierdurch erreicht werden, daß die Uebersichtlichkeit im Grundbuch keine Einbuße erleidet.

Die Eintragung der Hypothek für das oben bezeichnete Amortisationsdarlehen kann daher folgendermaßen lauten:

- a) sechstausend Mark Hypothek für Darlehen.
- b) 4 Prozent Zins.
- c) Sparkasse X.
- d) Siehe Eintragungsbewilligung vom
- e) Eingetragen am

Nun gingen manche Grundbuchbeamte, Gerichte und Schriftsteller von der Ansicht aus, daß die Annuität (Amortisationsquote) als Nebenleistung im Sinne des § 1115 B.-G.-B. anzusehen sei und deshalb ausdrücklich bei der Eintragung im Grundbuch angegeben werden müsse, daß also bezüglich desselben eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung unzulässig sei.

Das Reichsgericht hat nun in einem Beschlusse vom 4. März 1903 (veröffentlicht in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“ Band 54 Seite 88 ff.) ausgesprochen, daß die ausdrückliche Eintragung der Amortisationsbeiträge im Grundbuch nicht erforderlich sei. Denn, so wurde u. a. ausgeführt, Bestimmungen über die Tilgung eines Darlehens durch Zuschläge zu den Zinsen seien Rückzahlungsbedingungen. Die Zuschläge seien nicht neben dem Kapital, sondern als Kapitalteile zu dessen allmählicher Tilgung zu entrichten, sie seien keine Nebenleistungen.

Wenn also die Eintragungen im Grundbuch und die Hypothekenbriefe die Tilgungsquote (bezw. Annui-

tät) nicht ausdrücklich, sondern nur durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung erwähnen, so brauchen die Sparkassen nicht zu befürchten, daß ihnen eingewendet werden könne, die Hypothek sei nicht richtig eingetragen.

Sandgerichtsrat Böhler.

Zentralisation der Orts-Krankenkassen in München.

Am 1. Januar 1904 ist in München an die Stelle der bis dahin bestehenden 10 Ortskrankenkassen eine einzige zentralisierte Ortskrankenkasse getreten. Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschluß vom 19. November das vom Stadtmagistrat München ausgearbeitete Statut der neuen Kasse genehmigt. Durch die Vereinfachung der Geschäftsführung wird die Zentralkasse künftig die zweitgrößte Deutschlands, gegenüber den kleinen Separatkassen erhebliche Mehrleistungen bieten ohne die Beiträge wesentlich zu verändern. Zur Unter- und Unterstützung und damit der Unterstützung der Klassen errichtet. In die 1. Klasse fallen alle Versicherten mit einem Tagesverdienst von 4,51 M. und mehr, in die letzte die mit 1 M. und weniger. Ursprünglich waren nur 5 Klassen vorgesehen, doch der Magistrat hat dieses Zugeständnis gemacht, da eine reichere Gliederung die Kassenmitglieder näher an die ihnen zukommende Beitrags- und Krankengeldhöhe bringt. Erfahrungsgemäß liegt das auch im finanziellen Interesse der Kasse. Die Beiträge, die diesen 9 Klassen entsprechen, sind auf $3\frac{1}{2}$ Prozent des Tagelohns festgesetzt, demnach bei der 1. Klasse 1,05 M. pro Woche, bei der 9. Klasse 21 Pf.

Ein Uebel, das in dieser Klasseneinteilung liegt, wird, wie die Soziale Praxis bemerkt, von den Saisonarbeitern empfunden werden. Ein Maurer z. B. verdient im Sommer 5 M., zahlt also den Beitrag der 1. Klasse: 1,05 M. Im Winter ist sein Einkommen sehr gering, und er sinkt deshalb in eine der untersten Beitragsklassen herab. Wird er nun nicht im Sommer, sondern im Winter krank, so bezieht er nur die Krankenunterstützung der unteren Klasse, also vielleicht 1 M. pro Tag, obwohl er den ganzen Sommer hindurch in der ersten Klasse Beiträge gezahlt hat und sich dadurch ein Recht auf 2,50 M. Krankengeld erworben hat. Hoffentlich wird es der Zentralkrankenkasse noch gelingen, diesen Mißstand zu beseitigen.

Die Beiträge an sich ($3\frac{1}{2}$ Prozent) sind nicht zu hoch gegriffen; in Leipzig z. B. verlangt die Zentralkasse jetzt auch $3\frac{1}{2}$ Prozent, (früher nur 3 Proz.). Die Beitragshöhe bei den bisherigen 10 Münchener Ortskrankenkassen war zwar im Durchschnitt geringer: 1 Klasse hatte $2\frac{2}{5}$ Proz., 3 Klassen 3 Proz., 1 Klasse $3\frac{1}{2}$ Proz., 1 Klasse $3\frac{1}{8}$ Proz., 3 Klassen $3\frac{1}{2}$ Proz., 1 Klasse $3\frac{1}{5}$ Proz. Der Durchschnitt belief sich also auf $3\frac{1}{5}$ Proz. Werden ab 1. Januar $3\frac{1}{2}$ Proz. gefordert, so sind dafür die Leistungen der neuen Kasse unvergleichlich größer.

Statt 13 Wochen muß vom 1. Januar 26 Wochen lang die Unterstützung ausbezahlt werden. Sodann wird das Krankengeld bereits vom 2. Tage der Krankheit an ausbezahlt, während das Versicherungsgebot erst vom 4. Tage an die Zahlung der Unterstützung fordert. Ferner bekommt der Kranke nicht nur an allen Wochenfeiertagen, sondern auch am Sonntag Krankengeld. Die in einer Kranken- oder Ketonvaleszenten-Anstalt Untergebrachten, die bis zu ihrer Erkrankung keine Angehörigen mit ihrem Verdienst zu ernähren hatten, beziehen $\frac{1}{10}$ des Krankengeldes, damit sie nicht ganz mittellos das Krankenhaus verlassen.

Eines konnte nicht erreicht werden, obwohl es der lebhafteste Wunsch aller Beteiligten war: die Familienversicherung. Die junge Kasse muß erst finanziell erstarken, bevor sie sich an die Familienversicherung wagen kann, die die Ausgaben der Kasse für Ärzte fast verdoppelt. So, wie der Umfang der Zentralkasse vorerst beschlossen ist (also ohne Familienversicherung), bezieht die Organisation der Ärzte im Jahr für jeden Versicherten 4 M., bei den rund 100 000 Kassenmitgliedern demnach 400 000 Mark. Außerdem fordern die Ärzte für alle Leistungen, die in der ärztlichen Gebührenordnung mit 3 M. und mehr bewertet sind, besonderes Honorar, für das eine „lokale Minimaltaxe“ festgesetzt ist. Soll nun auch die Familie des Versicherten inbegriffen sein, so verlangen die Ärzte 12 M. für jeden der verheirateten Versicherten, und verheiratet sind ungefähr die Hälfte aller Kassenmitglieder. Die Kasse müßte also etwa 800 000 M. ausgeben und dazu die bisher noch nicht zu berechnende Summe für Extraleistungen. Das ist für die Zentralkasse vorläufig eine Unmöglichkeit.

Ein Ausweg wäre, daß man wie in Frankfurt a. M. eine freiwillige Familienversicherung mit Extrabeiträgen an die Zentralkasse angeschlossen. Doch es ist bedenklich, den wirtschaftlich schwer belasteten Familienvätern auch noch Extrabeiträge aufzubürden. Deshalb dürfte es besser sein, mit der Familienversicherung zu warten, bis ihre Einrichtung ohne Extrabeiträge möglich ist. Dann müssen freilich die Ledigen mitzahlen zu dem, was nur den Verheirateten zu gute kommt; aber sie können sich damit trösten, daß sie später selbst in die begünstigte Lage der Verheirateten treten.

Außer der Familienversicherung blieb auch noch ein anderer Plan unausgeführt. Die Behörde wollte das sogenannte Proportionalssystem bei der Wahl der Vertreter für die Generalversammlung in Anwendung bringen; jedoch fast alle Beteiligten stimmten dagegen. Obwohl also Familienversicherung und Proporz fallen gelassen wurden, hofft man doch, daß alle organisierten Klassen dem Beispiel der 10 Ortskrankenkassen folgen und der Zentralkasse baldigst beitreten, damit endlich das Wirrwarr von Betriebs-, Fabrik-, Innungs- und Bau-Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfsklassen aufhört. Die Fabrikkrankenkassen haben bereits den Anfang gemacht. Aber mögen nun die kleinen Kassen weiterbestehen oder sich mit der großen Zentralortskrankenkasse verschmelzen, München hat jetzt schon einen gewaltigen Schritt vorwärts gemacht.

Fürsorge für Beamte, die vorzeitig aus dem Dienst geschieden sind.

Vom Senats-Vorsitzenden Witowski.

Der Zusammenschluß weiterer Kreise der deutschen Beamenschaft hat im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem wirtschaftlichen Gebiet erfreuliche Erfolge gezeitigt: Versicherungsverbände, Wohnungsvereine, Konsumvereine, Spar- und Darlehenskassen und sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen wetteifern in der Förderung der wirtschaftlichen Hebung der deutschen Beamten. Mit Rücksicht hierauf liegt der Gedanke nicht allzu fern, daß mit Hilfe dieser mannigfachen Organisationen vielleicht auch eine über die Befriedigung in erster Linie wirtschaftlicher Bedürfnisse hinaus und in ein mehr ideales und sittliches Gebiet hineinführende Tätigkeit zu gunsten des Beamtenstandes sich entwickeln ließe.

Beispielsweise in folgender Richtung. Die Zahl der Fälle, in denen jüngere oder ältere und verheiratete Beamte vorzeitig ihre Dienststellung aufgeben müssen, weil sie den Anforderungen des Dienstes nicht

gewachsen sind, oder in der oder jener Weise pflichtwidrig gehandelt und infolge dessen zwangsweise entlassen werden, ist nicht unbeträchtlich. Der Grad der persönlichen Verschuldung der um ihre Lebensstellung gekommene Beamten wird aber doch nicht selten durch die Mitwirkung widriger Umstände, beispielsweise in der Familie, in den Vermögensverhältnissen, durch Krankheiten oder Schwierigkeiten des Dienstes weit überwogen. Dem brotlos Gewordenen fällt es oft recht schwer, ein Unterkommen zu finden und er greift wohl aus Not mitunter auch zu nicht einwandfreien Erwerbsszeigen. Leicht geht es dann weiter abwärts, und die Zahl der in bedauerlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Verfassung verkommenen oder kümmerlich sich durchschlagenden ehemaligen Angehörigen unseres Standes ist sicherlich größer als vielleicht viele meinen.

Nun liegt es auf der Hand, daß es nicht Sache der Behörden sein kann, nach dem Ergehen derjenigen zu forschen, die freiwillig oder gezwungen die Beamtenlaufbahn verlassen haben, dagegen läßt sich die Ansicht vertreten, daß die Beamten selbst nicht nur mit Rücksicht auf das Ansehen ihres Standes, sondern auch aus kollegialem Mitgefühl ihre Aufmerksamkeit auf die möglichste Verhütung so trauriger Verhältnisse richten müßte. Daß etwa dienstliche Bedenken gegen die Betätigung solchen Mitgefühls erhoben werden sollten, erscheint ausgeschlossen, denn in dem Streben nach sittlicher und wirtschaftlicher Wiederaufrichtung selbst der aus eigener Schuld gescheiterten ehemaligen Berufsge nossen könnte eine Auflehnung gegen die von den maßgebenden Stellen getroffenen Entscheidungen ebenso wenig gefunden werden, wie etwa die bereits bestehende Tätigkeit des Fürsorgevereins für entlassene Strafgefangene auf eine abschlägige Beurteilung der vorangegangenen gerichtlichen Urteile zurückgeführt wird. In Veranstaltungen zu Günstigstellungslos gewordenen Beamten könnte vielmehr nur ein unter sozialen Gesichtspunkten erwünschtes und im Interesse der Wahrung des Ansehens eines der wichtigsten und ehrenwertesten Berufshände berechtigtes Vorgehen erblickt werden.

Als das geeignetste Mittel zur Abhilfe nach der bezeichneten Richtung würde die Beschaffung geeigneter Arbeitsgelegenheit in Betracht kommen. Besondere Schwierigkeiten würden dabei aus der Person der unterzubringenden Schüllinge nur bei denen eintreten können, die wegen ehrenrühriger Vergehungen entlassen worden sind. Aber man täte unrecht, selbst derartige Fälle grundsätzlich von der Fürsorge auszuscheiden. Nur ein der Wirklichkeit entnommenes Beispiel: Ein Lehrer ist vor einer Reihe von Jahren wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung mit mehreren Jahren Zuchthaus bestraft worden. Den Bemühungen des Fürsorgevereins für entlassene Strafgefangene gelang es, ihn nach verbüßter Strafe bei einer Behörde als Bureauhilfsarbeiter anzubringen. Durch treue Pflichterfüllung vermochte der so der bittersten Not Entriffene sich bis zum Bureauvorsteher emporzuarbeiten. In Würdigung dessen wurde von seinen Vorgesetzten die Wiederverleihung der ihm gemäß § 31 des Strafgesetzbuchs abgesprochenen Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter erbeten und im Wege der allerhöchsten Gnade gewährt, worauf seine Anstellung im mittelbaren Staatsdienst erfolgte. — Dank der Menschenfreundlichkeit des genannten Fürsorgevereins und der Hochherzigkeit der beteiligten Behörden konnte in dieser Weise ein Beamter nach schwerem Fehltritt der menschlichen Gesellschaft als nützlich Mitglied wiedergegeben und eine kinderreiche Familie dem Untergange entzogen werden. — Sollte ein solcher Erfolg uns nicht anregen, dazu mit-

zuhelfen, daß den bedauernswerten Berufsge nossen die „Kette der alten Schuld“, die ihnen nachklirrt, von den Füßen gelöst wird und auch für die auf dem Disziplinarwege oder ohne ihr Verschulden aus ihrem Berufe geschiedenen Mitbeamten in ähnlicher Weise einzutreten, wie es der mehrfach erwähnte Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene tut? Ist aber erst der Wille, zu helfen, da, so findet sich auch der Weg dazu. Dieser ließe sich in folgender Richtung einschlagen. Es würde in näher festzustellender Form und in Anlehnung an die Redaktion der „Monatsschrift für deutsche Beamte“ eine Geschäftsstelle einzurichten sein, an die stellenlos gewordene Beamte unter Einreichung der Unterlagen, aus denen die Gründe ihres Ausscheidens aus dem Dienst ersichtlich sind, sowie ihrer sonstigen Personalpapiere, ihre Gesuche um Vermittelung eines Unterkommens zu richten hätten. Die Gesuche würden, soweit dies nicht aus besonderen Gründen abgelehnt werden müßte, in der Monatschrift veröffentlicht werden. Der Leserkreis dieses Blattes ist, wie man annehmen darf, in Betracht des Umstandes, daß es das Organ der ausgebreitetsten Beamten-Vereinigungen ist, ein so großer, daß es bei gutem Willen der Leser zur Nachforschung nach geeigneten Stellen in ihren Kreisen wohl möglich erscheint, solche Arbeitsposten zu finden. Diese wären der Geschäftsstelle behufs Verständigung der Bittsteller mitzuteilen. Außerdem könnte mit den in den namhafteren Städten bestehenden Arbeitsnachweissetellen und mit dem Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene behufs Ermittlung weiterer Arbeitsgelegenheit ständig Fühlung gehalten werden. Für die erfolgte Vermittelung einer Anstellung wäre von den Beteiligten eine geringe Gebühr an die Geschäftsstelle zur Deckung der Kosten zu entrichten. Etwaige Ueberflüsse und Ueberweisungen der in großer Zahl bestehenden Beamtenvereine verschiedenster Art könnten zu einem Unterstützungsfonds für ohne Verschulden stellenlos gewordene Beamte angesammelt werden. („Monatsschrift für deutsche Beamte“. 1903. 21. Heft.)

Die Errichtung einer Pfarrkuratie (Pfarrpfründestelle).

Die politische Gemeinde Weitenung, bestehend aus dem Ort Weitenung und den Zinken Eghofen, Ottenhofen und Wilschting mit zusammen 700 katholischen Einwohnern bildete mit den Gemeinden Steinbach und Barnhart einen Kirchspielsverband, dessen Aufwand von der Gemeinde Steinbach — wo die Mutterkirche war — vornehmlich bezahlt wurde und dann nach Verhältnis der Seelenzahl umgelegt wurde.

Der Hauptgottesdienst wurde in der gemeinschaftlichen Pfarrkirche Steinbach abgehalten.

Im Orte Weitenung war seit 1384 eine Kappelenpfründe, deren Inhaber wöchentlich 3 hl. Messen in der dortigen Ortskapelle zu lesen und im Pfarrort Steinbach seelsorgerliche Aushilfe zu leisten hatte. Dieses Benefizium ist im Jahre 1453 zum Kollegialstift Baden gezogen und später dem Jesuitenkollegium übergeben worden. Als letzteres 1808 aufgehoben und sein Vermögen dem Rastatter Studienfond zugewiesen wurde, war darunter wahrscheinlich auch das Vermögen des Weitenunger Benefiziums. Im Jahre 1848 bemühte sich die Gemeinde Weitenung um Wiederherstellung bezw. Herausgabe des Benefiziums, jedoch ohne Erfolg. Seitdem war es das fortwährende Bestreben Weitenungs, wieder einen eigenen Gottesdienst zu erhalten, um nicht immer den Weg von 3 Kilometer in die Mutterkirche nach Steinbach zurücklegen zu müssen, was besonders bei alten Leuten und bei ungünstiger Witterung schwer empfunden wurde. Im Jahre 1852 bewilligte das erzbischöfliche Ordinariat, daß der Vikar

von Steinbach an allen Sonn- und Feiertagen in der kurz vorher vergrößerten Kapelle zu Weitenung vormittägigen Gottesdienst mit wechselnder Predigt und Christenlehre zu halten habe. Der Gemeinde Weitenung wurde aber zur Auflage gemacht, das Fuhrwerk für den Geistlichen zu stellen. Hiefür, sowie für die Honorierung des Organisten und Messners hatte die Gemeinde damals etwa 400—450 M. aufgewendet.

Indessen konnte die Vikarsstelle in Steinbach nicht immer besetzt werden, auch mehrten sich die Katholiken in Steinbach und Weitenung derart, daß sich die Kirche in Steinbach als zu klein erwies und daher der Wunsch nach einer vollständigen Trennung des Filials von der Mutterkirche und Errichtung einer eigenen Seelsorgestelle in Weitenung immer lebhafter wurde. Im Jahre 1899 hat sodann der Gemeinderat im Einverständnis mit dem Bürgerausschuß beschlossen, eine eigene Pfarrstelle mit dem Sitz in Weitenung zu errichten.

Auf eine Anfrage bei dem kath. Oberstiftungsrat unter welchen Voraussetzungen die Lostrennung der Gemeinde Weitenung vom Kirchspiel Steinbach bewirkt werden könne und welche Erfordernisse hierzu nötig seien, hat der kath. Oberstiftungsrat, welcher sich mit dem erzbischöfl. Ordinariat in Freiburg in's Benehmen gesetzt hatte, etwas kürzer gefaßt, etwa Folgendes erwidert:

1. Als Zuschrift des erzbischöfl. Ordinariats: „Dem Vorhaben der Gemeinde Weitenung, eine eigene Pfarrei zu gründen, stehen wir wohlwollend gegenüber. Aber wir können uns nicht davon überzeugen, daß dieselbe auf das Vermögen der Pfarrei und der Pfarrkirche in Steinbach irgend einen Anspruch habe. Wir legen Wert darauf, daß das Frühmess- und Kaplaneibenefizium in Steinbach erhalten bleibe, da die Frühmesse nicht entbehrt werden kann und das Einkommen der Pfarrfründe zur Haltung eines Vikars nicht ausreicht. Die Pfarrkirche ist auf einem steil abfallenden Hügel so gelegen, daß sie unseres Erachtens nicht vergrößert werden kann. Ist nach den einzuholenden Gutachten des Bauamts ein Neubau derselben in weite Ferne gerückt, so könnte der Baufond an die Gemeinde Weitenung einen entsprechenden Beitrag abgeben, wenn die Zustimmung des Stiftungsrates Steinbach dazu zu erlangen ist.“

Im übrigen glauben wir, daß die gut situierte Gemeinde Weitenung ihr Ziel binnen wenigen Jahren erreichen kann, wenn sie dazu den ernstlichen Willen hat und die staatliche Aufsichtsbehörde ihrem berechtigten Streben keine Hemmnisse bereitet. Da Weitenung einen einträglichen Gemeindevald besitzt, so könnte sie einen Teil der Pfarrodotation durch Zuweisung von Holzbezug aufbringen.“

2. Als Zuschrift des kath. Oberstiftungsrates: „Die materiellen Voraussetzungen zur Errichtung der Pfarrei sind eine hinreichend geräumige Kirche, ein Pfarrhaus mit Zugehörden, ein Kirchenfond, Baufond für die kirchlichen Gebäude bezw. die gehauene sonstige Regelung der Baupflicht zu den letzteren und ein hinreichend dotierter Pfarrfond, welcher den Unterhalt des Pfarrgeistlichen zu bestreiten hat. Eine Kirche ist bereits in Weitenung vorhanden; ob sie groß genug ist, ist uns nicht bekannt. Ferner besteht allda ein Kirchenfond mit etwa 9000 M. Vermögen. Dieser hat für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen und es obliegt ihm auch die Baupflicht zur Kirche. Er ist ohne Zweifel für die Dauer zu gering dotiert und es wird, soweit seine Einnahmen abzüglich der Lasten und Verwaltungskosten zur Deckung der Ausgaben für die Fondszwecke nicht ausreichen, die kath. Kirchengemeinde einzutreten haben. Weitere kirchliche Fonde sind nicht vorhanden. Ein

Pfarrhaus fehlt ebenfalls. Die Kosten für den Neubau — ohne Platz — werden auf mindestens 23000 Mark anzuschlagen sein. Die Kosten wären, soweit sie sich nicht durch fremde Hilfe decken lassen, von der kath. Kirchengemeinde zu übernehmen, welche auch für die Unterhaltung und den künftigen Neubau aufzukommen hätten. Der Pfarrfond sollte ein Vermögen von mindestens 50000 Mark haben. Selbstredend fällt es nicht nötig, daß jetzt schon die Pfarrei errichtet und für Beschaffung aller fehlenden Voraussetzungen auf einmal gesorgt wird. Die letztere kann allmählich stattfinden und wird es vorerst genügen, wenn eine Kuratie in Weitenung eingerichtet wird. In diesem Falle wäre zugleich nur die Erstellung des Pfarrhauses bezw. die anderweitige Beschaffung einer Wohnung für den Pfarrkuraten zu sorgen. Der Gehalt beträgt 1300 M. bezw. 1500 M. jährlich. Mit der Gründung des Pfarrfonds wäre in Bälde zu beginnen.

Ein Anspruch auf das Vermögen der Pfarrei und der Pfarrkirche Steinbach steht den Filialisten von Weitenung nicht zu. Es könnte sich nur um guttatensweise Zuwendungen aus demselben an sie handeln. Eine solche Zuwendung ist aber höchstens aus dem Baufond in Steinbach und auch aus diesem nur dann tunlich, wenn der kath. Stiftungsrat Steinbach seine Zustimmung gibt und die kirchlichen Gebäude allda sich in entsprechendem Zustande befinden. Außerdem wäre die kirchenobrigkeitliche und staatliche Genehmigung dazu erforderlich.

Aus allgemeinen kirchlichen Mitteln können Beiträge an Weitenung nicht geleistet werden.

Wohl dasselbe möchten wir dringend eruchen, dem Antrage des Gemeinderats in Weitenung auf Genehmigung der Zuweisung eines Betrages von 14000 M. aus Holzzerlös an den Pfarrfründefond zu entsprechen. Zur Errichtung des Pfarrfonds wäre die Genehmigung des erzbischöfl. Ordinariats und Großh. Staatsregierung zu erwirken.“

Auf eine Anfrage des Bezirksamtes bei dem Stiftungsrat Steinbach hat sich derselbe mit der Lostrennung der Gemeinde Weitenung von dem Kirchspielsverbande Steinbach einverstanden erklärt und zugleich die Zuwendung des Betrages von 8000 M. aus dem Kirchenbaufond Steinbach an den neu zu gründenden Pfarrfond Weitenung beschlossen.

Zu der Lostrennung von dem Pfarrverbande Steinbach und zur Erhebung einer selbständigen Kirchengemeinde (Pfarrkuratie) hat S. K. D. der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. September 1902 die staatliche Genehmigung erteilt. Zu der Abtrennung und Ueberweisung der oben erwähnten 8000 M. an den Pfarrfond Weitenung hat das erzbischöfl. Ordinariat am 31. Juli 1902 die kirchenobrigkeitliche und das Großh. Justizministerium unterm 17. Juli 1902 die staatliche Genehmigung erteilt.

Die übrigen Erfordernisse wurden vorher wie folgt geregelt:

Ein Gemeindegebäude, sog. Pfarrhaus, wurde von der politischen Gemeinde erbaut und an die Kirchengemeinde gegen einen jährlichen Mietzins von 300 Mark vermietet.

Als freiwilliger Beitrag der politischen Gemeinde an die Kirchengemeinde wurden durch Gemeindebeschluß jährlich 1000 M. bestimmt und jeweils im Voranschlag aufgenommen, nachdem die Staatsgenehmigung zur Ueberweisung von 14000 M. Gemeinde-Wirtschaftsgeldern an den Pfarrfond versagt wurde. (Siehe hierwegen den Artikel: „Die Verwendung von Gemeindegeldern zu kirchlichen Zwecken“ betr.).

Die Wahl der Mitglieder der Kirchengemeinde-

vertretung fand bereits am 13. Dezember 1900 statt. Es wurden gemäß § 6 des K.-St.-G. außer den 4 Mitgliedern des Stiftungsrates noch 16 Mitglieder der Kirchengemeinde als Kirchengemeindevertreter gewählt.

Die Errichtung einer definitiven Pfarrei wurde nicht genehmigt, von dem erzbischöfl. Ordinariat aber in Aussicht gestellt, wenn die Kirchengemeinde, die in einer früheren Zuschrift erwähnten Erfordernisse (siehe oben) erfüllt haben wird.

Die Beschlüsse der katholischen Kirchengemeinde Weitening, wornach:

1. Die zur Ausstattung der neu errichteten Pfarrkuratie erforderlichen Mittel an Gehalt des Kuraten mit jährlich 1500 M. und an Mietzins für dessen Wohnung mit jährlich 300 M., zusammen im Betrage von jährlich 1800 M., im Wege der örtlichen kirchlichen Besteuerung (siehe § 2 letzter Absatz des K.-St.-G.) aufzubringen und

2. zur Bestreitung ihres ungedeckten Aufwandes für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse auf Grund von Art. 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 in den Jahren 1901 bis mit 1905 eine Kirchensteuer von 12 Pfennig auf 100 M. Gemeindesteuerkapital zu erheben sind, wurde durch Staatsministerialentschließung vom 6. Dezember 1901 die Staatsgenehmigung erteilt.

Hierauf erfolgte auch die Staatsgenehmigung zu dem aufgestellten Kirchensteuervoranschlag für die Jahre 1901, 1902 und 1903 gemäß §§ 23 und 25 des Kirchensteuergesetzes durch das Bezirksamt.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Verwendung von Gemeindegewirtschaftsmitteln zu kirchlichen Zwecken.

Die Gemeinde B. hatte im Jahre 1899 einen außerordentlich hohen Ertrag ihrer Waldungen und verfügte demzufolge, von letzterem den Betrag von 14 000 M. zur Errichtung eines Pfarrpräbendefonds für die neu errichtete Kirchengemeinde zu verwenden. Auf eine Anfrage bei Großh. Ministerium des Innern, ob gemäß des in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer (erstattet von Senatspräsident Dr. v. Stöber) zu Art. 3 in Abs. 2 S. 14 niedergelegten Anschauung die Genehmigung zu diesem Freigebigkeitsakte erteilt werden kann oder ob unter Berufung auf Sinn und Geist des Kirchensteuergesetzes vom Jahre 1888 die Staatsgenehmigung zu verjagen ist, hat das Großh. Ministerium mit Erlaß vom 14. August 1899 Nr. 28 398 erwidert:

„Durch das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 ist die Möglichkeit gegeben, im Wege der örtlichen kirchlichen Besteuerung die Mittel zur Ausstattung neuer geistlicher Aemter, sowie zur Erstellung neuer kirchlicher Gebäude zu beschaffen. Es würde den Absichten dieses Gesetzes widersprechen, wenn zugelassen würde, daß hiefür die politischen Gemeinden eintreten.

Abgesehen hiervon erscheint es gemeindegewirtschaftlich unzulässig, daß eine Gemeinde im Wege der Freigebigkeit eine Gemeindeeinnahme in erheblichem Betrage, die auf eine Reihe von Jahren hinaus — wie hier der Ertrag eines alle 20 Jahre vorzunehmenden Holzhiebs mit 14 000 M. — zur teilweisen Deckung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist, weg gibt und damit die Gemeindesteuerpflichtigen für eine längere Zeit mit einer höheren Gemeindeumlage belastet, als sonst mit Hilfe dieser Einnahme auf sie entfallen würde.

Die staatliche Genehmigung zu dem Bürgerausschußbeschlusse vom 19. Januar ds. Js. über Verwendung der angeführten 14 000 M. zur Gründung eines Pfarrpräbendefonds ist daher nicht zu erteilen.

Dagegen wäre unter den vorliegenden Verhältnissen, und insoweit dieselben keine erhebliche Veränderung erleiden, auch seitens der Gemeindesteuerpflichtigen Einsprachen nicht erfolgen, nichts dagegen zu erinnern, wenn jedes Jahr ein angemessener Betrag zur Errichtung des in Aussicht genommenen kirchlichen Zwecks, insbesondere auch zur Verzinsung und Amortisation eines von der Kirchengemeinde aufzunehmenden Anlehens in den Voranschlag eingestellt und entsprechend verwendet würde.“

Den Bezug der Einkommensteuervorschläge- und Kapitalrentensteuerkapitalien zur Kirchenbesteuerung.

Während nach dem neuen Kirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 die Steuerkapitalien bei der Kirchensteuererhebung in der gleichen Weise wie bei der Gemeindebesteuerung und neben dieser beigezogen werden können, macht das Kirchenbaudikt vom 26. April 1808, nach welchem der beim Inkrafttreten des neuen Kirchensteuergesetzes noch nicht gedeckte Aufwand für kirchliche Baulichkeiten — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbaudikts auf das Kirchspiel fällt — zu decken ist, bezüglich der Einkommensteuervorschläge aus Dienststeinkommen der öffentlichen Diener und der Kapitalrentensteuerkapitalien eine Ausnahme in der Weise, daß diese Vorschläge und Kapitalien durch die Besteuerung zu Zwecken der politischen Gemeinde und des Kirchspiels zusammenzurechnen den nach § 87 der G.-D. festgesetzten Maximalatz nicht überschreiten dürfen.

Beträgt die Gemeindeumlage daher 250:3 = 83,4 Pfennig oder mehr, so können die Dienststeinkommen der öffentlichen Diener u. sowie auch alle Kapitalrentensteuerkapitalien zur Kirchenbesteuerung nach dem Kirchenbaudikt nicht mehr beigezogen werden. Beträgt die Umlage aber 29,4 Pfg. oder mehr, so sind nur die Kapitalrentensteuerkapitalien von dem Bezug zur Kirchenbaumlage ausgeschlossen. Beträgt die Gemeindeumlage nur 25 Pfg., so könnten die Kapitalrentensteuerkapitalien zur Kirchenbaumlage mit 1,3 pro 100 M. Steuerkapital beigezogen werden. (Siehe auch § 36 des neuen Kirchensteuergesetzes und § 18 der Voranschlagsanweisung).

Die Ablösung der auf Armenfonds ruhenden Last zur Bezahlung der Gebühren für Abhaltung von Seelenmessen für verstorbene Stifter.

Der Ablösung der Last zur Bezahlung von Anniversargebühren, welche stiftungsgemäß auf Ortsarmenfonds gelegt ist, steht diesseits ein Hindernis nicht entgegen, doch kommt die Entschließung über die Annahme der zu diesem Behufe für die kirchl. Fonds auszuweisenden Stiftungskapitalien in jedem einzelnen Falle der betr. Stiftungskommission zu, auf deren Antrag wir alsdann höheren Orts die Genehmigung nachsuchen werden.

Der Berechnung der Ablösungskapitalien ist die B.-D. des Erzbisch. Kapitelsvikariats vom 8. Juni 1876 „die Stiftungskapitalien für Messstiftungen und die Gebühren für deren Perfolvierung betr.“ Erzbl. Anzeigebblatt Nr. 8 zu Grunde zu legen.

Danach betragen die Gebühren für die bei Ab-

- haltung von Anniversarien mitwirkenden Personen:
- 1) bei einem Engelamt zusammen 6 M.
 - 2) bei einem Seelenamt zus. 4.60 M.
 - 3) bei einer hl. Messe zus. 1.44 M.

Diese Gebühren, als 3-prozentiger Zins betrachtet und mit $3\frac{1}{2}$ vervielfacht ergeben die betreffenden Stiftungskapitalien, welche also betragen:

- 1) für ein Engelamt 6 mal 33,3 gleich 199,80 M.
- 2) für ein Seelenamt 4,60 mal 33,3 gleich 153,18 M.
- 3) für eine hl. Messe 1,44 mal 33,3 gleich 47,95 M.

Dazu kommt noch die Entschädigung für Wach- und Peramentenverbrauch, welche beträgt:

- für ein Amt 1 M. mal 33,3 gleich 33,33 M.
- für eine hl. Messe 35 Pfg. mal 33,3 gleich 11,66 M.

Diesen Kapitalien wäre bei Anniversarien, welche in Filialkirchen zu persolvieren sind, auch eine Summe beizuschlagen, deren 3-prozentige Rente dem Geistlichen als Ganggebühr zukommt. Letztere beträgt für die Entfernung von 1/2 Stunde 1 M. und demgemäß das Grundkapital je 33 M. Bei reinen Anniversarifikationen müßte die Ausfolgung des ganzen zu diesem Zwecke gestifteten Kapitals verlangt werden.

(Kath. Oberstiftungsrat Karlsruhe, 2. Okt. 88.)

Übertretung der Polizeistunde.

Auf die Beschwerde des N. N. u. Gen. gegen die Strafverfügung des Bürgermeisterrats N. vom 8. Mai 1900 hob das Bezirksamt B. diese Strafverfügung auf.

Gründe:

Nach den eingehenden Erhebungen muß als feststehend Folgendes erachtet werden:

In der Nacht vom 6./7. Mai ds. Js. saßen die Angezeigten in dem Wirtschaftsgarten der Brauerei N. Gegen 12 1/4 Uhr kam Polizeidiener N. in den Garten und bot Feierabend.

Nach seinen Angaben kam nun N. noch zweimal in die Wirtschaft, und er behauptet, erst nach 12 3/4 Uhr, um welche Zeit sich die noch in den Wirtschaftszimmern anwesenden Gäste entfernt hätten, hätten auch die Beschwerdeführer den Garten verlassen.

Demgegenüber ergibt sich aus den Aussagen der Beschwerdeführer selbst, der in der Wirtschaft noch anwesend gewesenen Gäste, der Wirtsleute und der Kellnerin, daß es höchstens 12 1/2 Uhr gewesen sein kann, als die Beschwerdeführer den Garten verließen. Der genaue Zeitpunkt, wann dies geschah, konnte nicht mehr ermittelt werden. Es muß deshalb nach dem feststehenden Rechtsgrundsatz: in dubio pro reo mangels entgegenstehender Beweise zugunsten der Beschwerdeführer angenommen werden, daß dieselben höchstens noch eine Viertelstunde nach Ankündigung der Polizeistunde in dem Wirtschaftsgarten verweilten.

Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 der V.-O. vom 22. Oktober 1864, die Polizeistunde betr., welche die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde eine Viertelstunde vorher vorschreibt, nicht als eine strafbare Übertretung des § 365 R.-St.-G.-B. Denn die durch jene Verordnung bestimmte Frist von einer Viertelstunde ist doch nur im Interesse der Gäste erlassen worden: es soll diesen Zeit gelassen werden, ihre Zeche zu zahlen und sich zum Ausbruch zu richten.

Diese Vergünstigung muß aber billigerweise auch solchen Gästen zuteil werden, an welche eine Aufforderung zum Verlassen der Wirtschaft erst nach 12 Uhr ergeht. Wie oft die Aufforderung wiederholt wird, ist irrelevant.

Den Angaben der Polizeidiener N. u. N. war schon deshalb, weil sie in einem auffallenden Widerspruch zu den Aussagen der sämtlichen übrigen einvernommenen Personen stehen, kein Gewicht beizulegen.

Es erschien somit die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde begründet und war daher, wie gesehen, zu erkennen.

Die Invalidenversicherung der Beamten der Sparkasse N. betr.

Die von dem Verwaltungsrat der Bezirkssparkasse N. erhobene Beschwerde gegen die bezüglich der Invalidenversicherungspflicht des Sparkassenkontrollieurs N. und des Buchhalters N. ergangene Entscheidung des Großh. Bezirksamts N. wird im Hinblick auf § 1 Ziffer 2 und § 155 Inv.-Vers.-Ges. als unbegründet zurückgewiesen.

Die der angefochtenen Entscheidung beigegebenen Erwägungen sind als zutreffend zu erachten und es ist denselben mit Rücksicht auf die Ausführungen der Beschwerde nur beizufügen, daß die Annahme, eine nach dem Landesgesetze vom 9. April 1880 errichtete, von mehreren Gemeinden verbürgte Sparkasse sei als ein Kommunal-Verband im Sinne des § 5 Abs. 1 Inv.-Vers.-Ges. anzusehen, nicht haltbar ist. Es steht fest, daß unter Kommunal-Verbänden nur die politischen Gemeinden und die Zusammenfassungen derselben zu größeren politischen Verbänden zu verstehen sind (vgl. auch aml. Nachrichten des R.-B.-M. a. f. J. und N.-B. 1894 Seite 177 Nr. 400). Würden die Sparkassenverbände unter den Begriff von Kommunalverbänden fallen, so wäre kein Anlaß vorhanden gewesen, die Beschlußfassung des Bundesrats vom 26. April 1900 über die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 des Inv.-Vers.-Ges. auf die der Fürsorgeklasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehörenden Beamten der mit Gemeindebürgerschaft errichteten Sparkassen herbeizuführen.

(Bad. Landesversicherungsamt vom 11. Oktober 1902, Nr. 1310).

Sonstiges.

Der neue badische Finanzminister.

Von dem Geheimrat Becker erzählt die „Köln. Ztg.“:

Im Jahre 1848 als Sohn eines Pforzheimer Großindustriellen geboren, wandte sich Becker dem Studium der Rechtswissenschaft zu, wurde nach bestandenen Staatsprüfungen zunächst Sekretär beim großherzogl. Ministerium des Innern, dann Amtmann und Amtsvorstand in Lörrach und Schopfheim und trat vor jetzt 20 Jahren zur Finanzverwaltung über, wo er als rechtskundiges Kollegialmitglied bei der Domänenverwaltung, später bei der Steuerdirektion tätig war. Im Jahre 1890 wurde er als Ministerialrat ins Finanzministerium berufen und unmittelbar nach der Ernennung Buchenbergers zum Finanzminister zum Ministerialdirektor befördert. Auf das enge Zusammenwirken beider Männer, die seit ihrer Studienzeit ein enges Freundschaftsband verknüpfte, sind in den letzten Jahren die mannigfachen Fortschritte und Verbesserungen finanzpolitischer wie technischer Natur zurückzuführen, so z. B. die Neuregelung der Verkehrssteuer, bei der Einkommensteuer die Verschärfung der Progression und die Hinaussetzung der Freigrenze auf 900 Mark und ganz besonders die in Arbeit befindliche Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude. Aus der Feder Beckers und unter seinem Namen ist vor wenigen Jahren ein besonders in den Kreisen der Finanzverwaltung dankbar begrüßter Kommentar zur Erbschaftsteuer in Baden erschienen. In der Berufung gerade dieses langjährigen Mitarbeiters und Vertrauten Buchenbergers auf den verantwortungsvollen Posten des Finanzministers dürfte die sicherste Gewähr dafür liegen, daß das große, von Buchenberger schon vor acht Jahren eingeleitete Werk der Steuerreform (Einführung der Vermögens-

steuer, Reform der Gemeindebesteuerung) durch seinen Tod nicht ins Stocken gerät, sondern unter der zielbewußten, entschiedenen Initiative Becker's in nicht allzuferner Zeit zu einem befriedigenden Abschluß gelangt.

Die Krankenversicherung der Invalidenrentner.

Verschiedenerorts bestehen Zweifel darüber, ob die Bezüher von Invalidenrenten in der Krankenversicherung Aufnahme finden können. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß verschiedene Krankenkassen und zwar sowohl Gemeindefrankenversicherungen, als auch Orts- und Betriebskrankenkassen, derartige Personen einfach von der Mitgliedschaft ausschließen oder ihnen die Aufnahme verweigern.

Ein derartiges Verfahren erscheint aber unzulässig.

Soweit es sich um Personen handelt, welche bereits vor Eintritt der Invalidität Mitglied einer Gemeindefrankenversicherung oder Krankenkasse gewesen sind, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß ihnen die Berechtigung zusteht, auch im Falle eintretender Invalidität im Sinne des § 5 Abs. 4 Inv.-Vers.-Ges. die Mitgliedschaft freiwillig beizubehalten. Dies geschieht durch die regelmäßige Fortentrichtung der statutengemäßen Beiträge.

Mitglieder von Gemeindefrankenversicherungen können dies allerdings nur dann tun, wenn sie entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthalts verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt waren. (§ 11 Kr.-Vers.-Ges.). Mitglieder von Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen können dagegen die Mitgliedschaft beibehalten, solange sie sich im Gebiet des deutschen Reiches aufhalten. (§ 27 und 64 Kr.-Vers.-Ges.).

Sobald an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsperioden (Einzugsperioden) die Beiträge nicht entrichtet werden, erlischt die Mitgliedschaft der freiwillig versicherten Personen.

Soweit es sich um solche Invalidenrentner handelt, welche nicht mehr Mitglied einer Krankenkasse sind, welche aber — wie dies ja häufig vorkommt — irgend eine leichtere Beschäftigung ausüben, so kann diesen die Aufnahme zur zuständigen Krankenkasse nicht verweigert werden, sobald es sich um eine tatsächliche Arbeitsleistung und nicht lediglich um einen Arbeitsversuch handelt.

Als Arbeitsversuch wird eine Tätigkeit dann anzusehen sein, wenn dieselbe nur kurze Zeit dauert und infolge Gebrechlichkeit oder Hinfälligkeit wieder aufgegeben werden muß.

Das Krankenversicherungs-gesetz enthält keine Bestimmung, wornach eine Person um deswillen von der Krankenversicherung ausgeschlossen sein soll, weil sie Invalidenrente bezieht.

Bemerkt sei noch, daß nach § 3 a des Kr.-Vers.-Ges. solchen Personen, welche infolge Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, das Recht zusteht, Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu stellen. Dem Antrag kann aber nur stattgegeben werden, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt. Ueber derartige Anträge entscheiden die Aufsichtsbehörden der betr. Krankenkassen, oder in Städten mit über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde.

Bedarf der Stadtrechner zur Anmeldung einer städtischen Forderung zur Konkursstabelle einer besonderen Vollmacht?

Nach der „Bad. Rechtspraxis“ hat das Landgericht Karlsruhe diese Frage aus folgenden Gründen verneint:

„Nach § 148 Städte-Ordg. ist der Stadtrechner für das gesamte städtische Rechnungswesen aufgestellt und hat — unbeschadet des Aufsichtsrechts des Stadtrats — selbständig das Erforderliche für die Interessen der Stadt vorzunehmen. Diefür ist er gemäß § 2 Gemeindefrechn.-Anwfg. eidlich verpflichtet und allein verantwortlich. Dementsprechend bestimmt die auf § 148 Städte-Ordg. beruhende Verordnung vom 3. November 1884, die Vertreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr., in § 18 ausdrücklich, daß der Rechner, falls ein Gemeindefschuldner in Konkurs gerät, zwar dem Stadtrat alsbald Anzeige zu erstatten hat, daß ihm aber — ohne weitere Anordnungen des Stadtrats abzuwarten — die Pflicht obliegt, die Forderung beim Konkursrichter rechtzeitig anzumelden. Da ihm diese Anmeldung ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, wird ihm auch ohne weiteres das Recht zugestanden werden müssen, die erforderliche Tätigkeit kraft seines Amtes und ohne besondere Vollmacht vorzunehmen. Daß die ihm obliegende Anmeldung eine bloß vorläufige — vorbehaltslos nachzubringender Vollmacht des Stadtrats — sein sollte, ist nicht gesagt, und auch, zumal im Hinblick auf die große allgemeine Selbständigkeit des Rechners, nicht als stillschweigend gewollt anzunehmen.“

Aus den Entscheidungsgründen wird weiter gefolgert, daß auch der Gemeindefrechner zur Erwirkung des Vollstreckungsbefehls im Mahnverfahren ohne Vollmacht des Gemeinderats berechtigt ist.

Briefkästen.

Herrn M. in A. Die deutsche Nationalflagge bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist; das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die schwarze Farbe kommt also an die Spitze.

Herrn B. in M. Der Unterschied zwischen Zeitung und Zeitschrift besteht wohl darin, daß erstere als Schriftstücke anzusehen sind, die in der Hauptsache über Tagesereignisse berichten, während Zeitschriften doch weitergehende Zwecke verfolgen. Dieser Zweck der Zeitungen ist auch vielfach schon aus dem Titel derselben zu entnehmen. Das Organ des Amtsrevidentenvereins ist demnach eine Zeitschrift.

Herrn A. in S. Die Beamten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften erhalten für Benützung des Fahrrades an Stelle des Fuhrwerks bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Gebühr von 5 Pfg. für jeden zurückgelegten Kilometer. Jeder angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

Herrn L. in C. Es ist in dieser Sache erst in jüngster Zeit eine Entscheidung ergangen. Das betr. Grundbuchamt hat lediglich die Hypothek bezüglich des Anlehensbetrags und der Zinsen eingetragen, die im Darlehensaufgeschein enthaltene weitere Bestimmung: „Die Hypothek erstreckt sich auch auf die etwa notwendig werdenden Klagekosten in Höhe von 100 M.“ jedoch nicht. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Kosten nicht spezifiziert seien, im Uebrigen kraft Gesetzes die Hypothek für die Kosten der Kündigung und Betreibung hafte. Eine Beschwerde hier-

gegen wurde als unbegründet zurückgewiesen. Nr. 10 der Bad. Rechtspraxis für 1904 behandelt diesen Fall ausführlich.

Herrn **N.** in **S.** Das Verlassen des Krankenbezirks hebt den Anspruch auf Krankengeld nicht auf, nur die freie ärztliche Behandlung und Arznei geht verloren. Wird also der Beweis der Erwerbsunfähigkeit erbracht, so kann dem Kranken das Krankengeld nach seinem Aufenthaltsort nachgesandt oder bei der Rückkehr nachträglich ausbezahlt werden.

B. L. in **Fr.** Aus § 149 des Inv.-Ges. folgt, daß die Beitragseinzahlung der Markenverwendung vorausgehen soll. Die Krankenkasse braucht also Vorschüsse nicht zu leisten. Tut sie es dennoch, so streift sie auf eigene Gefahr gewissermaßen den Zahlungspflichtigen das Geld vor, und es wird ihr zu überlassen sein, wie sie es wieder einbekommt. Erweisen sich Beiträge für welche vorgeliefert wurde, als unbringlich, so hat die Kasse zur Einziehung, d. h. zur Vernichtung der unbezahlten Vorschußmarken kein Recht.

Herr **S.** in **G.** Ihre Frage, ob eine Krankenkasse die Kosten für Beseitigung eines Schönheitsfehlers eines Mitgliedes zu tragen habe, ist zu verneinen; der Schönheitsfehler ist keine Krankheit. Dagegen fallen der Kasse die weiteren Kosten der nach einer Operation nach nötigen Behandlung zu Last; sie kann aber in diesem Falle die Zahlung von Krankengeld ablehnen, weil das Mitglied sich die Krankheit vorzüglich zugezogen hat.

Bürgermeisterstelle.

Die Stadtgemeinde **Singen** beabsichtigt, die durch den Rücktritt des bisherigen Bürgermeisters frei gewordene Bürgermeisterstelle mit einem Berufsbürgermeister zu besetzen. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Darlegung der näheren Verhältnisse, (bisherige Beschäftigung, Zeugnisse und Gehaltsansprüche) bis spätestens **15. Juni** beim Bürgermeisteramt dahier einreichen.

Singen, den 31. Mai 1904.

Der Gemeinderat.

Bei Besetzung von offenen oder neu zu errichtenden Stellen an Spar- oder ähnlichen Kassen oder zur Buchführung bei Verwaltungen oder in gewerblichen Betrieben u. dgl., wobei **Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, strenge Keilheit** usw. wesentlich sind, hält sich ein gutempfohlener, kautionsfähiger Bewerber bestens empfohlen. Näheres unter „**Konfida n**“, postlagernd **Kandern**.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Die weltbekannte Nähmaschinen-Großfirma **M. Jacobsohn**, Berlin N. 24, Liniensstr. 126, Liedernt. V. Post-, Preuss. Staats- und Reichseisenbahn-Beamtenvereine, Lehrer-, Militär-, Krieger-Vereine, versendet d. neueste deutsche hoch-ärmige **Singer-Nähmaschine** Krone l. alle Arten Schneiderei 40, 45, 48, 50 M., 4^{er} Köchtl. Probeseil, 5 Jahre Garanti, Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel, neueste Petroleum-Heizöfen zu billigen Preisen. Katalog, Anerkennung, grat. u. frk. Maschinen überall z. besichtigen.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath
Bonndorf bad. Schwarzwald

empfehlen

Titel mit Vorbericht
Gemeinde-Voranschlag
Rechnungs-Abschluß
Darstellung

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressionen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpressionen Einnahmen
Ausgaben
ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impressionen.

Rechnungsimpressionen mit Vordruck und zwar §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b, 12/40 und 40.

Holznaturalienrechnung.

Kassenbuch.

Kassenkurzprotokoll.

Impressionen für Armenpflege, A, B, C, D.

Impressionen über polizeiliches Meldewesen.

Militärimpressionen.

Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Feuervericherungsweisen.

Holzversteigerungsprotokoll.

Holzaufnahmslisten für Langholz, dito für Stangen, dito

für Scheiterholz, dito für Reilig und Abfallholz.

Holzbedarfsliste.

Holzaufarbeitungsprotokoll.

Holzaufnahmsbücher, Taschenformat.

Loszettel.

Monatspalten-Impressionen, I. Wenigstbietenden,

II. Meistbietenden.

Gemeinde- u. Bürgerausichuß-Beischluß-Protokoll.

Gemeinde-Inventar.

Alle Impressionen für Behörden und Gemeinden. Man verlange Impressionen-Verzeichnisse gratis und franko.

Kopfbogen

nach den neuesten ministeriellen Bestimmungen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Bogen auf Ia Normalpapier.

Postkarten

Bei Aufgabe von je 50 Stück mit Ortseindruck.